

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

### Teilzeitbeschäftigung bei der Polizei nach § 80 a LBG/Teil 3

Die **Kleine Anfrage 1208** vom 6. Februar 2008 hat folgenden Wortlaut:

Vor dem Hintergrund der Kleinen Anfragen Drucksachen 15/1680 und 15/1681 frage ich die Landesregierung:

1. Stimmt es, dass ein Polizeibeamter im Wechselschichtdienst, der zum 1. Mai 2008 pensioniert wird, erst zum Versetzungstermin 1. Juni 2009 ersetzt wird? Wenn ja, wie kommt es zu dieser enormen Zeitspanne?
2. Warum werden die Polizeibeamten, die sich bereits in der Freistellungsphase befinden, noch in der Stärkemeldung der jeweiligen Dienststelle als 0,5 Beamter und in der Arbeitsphase auch mit 0,5 Beamter geführt?
3. Können die Beamten, die sich in der Freistellungsphase befinden, nicht in einem gesonderten Stellenplan beim jeweiligen Polizeipräsidium oder beim Land geführt werden und somit aus der täglichen Stärkemeldung der Dienststellen herausgenommen werden?
4. Wird bei dem Zeitpunkt der Neubesetzung der frei werdenden Stellen der Polizeibeamten bei der Altersteilzeit unterschiedlich vorgegangen (WSD, Tagdienst, Führungskräfte)?
5. Wann wird ein Polizeibeamter, der zum 1. Februar 2008 in die Freistellungsphase seiner Altersteilzeit eintritt und zum 1. September 2009 pensioniert wird, ersetzt?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Februar 2008 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Personalabgänge im Polizeidienst, sei es altersbedingt oder nicht voraussehbar, werden grundsätzlich nur im Rahmen der jährlichen Personalzuweisungen derzeit zum 1. Juni ersetzt. Das gilt für alle Bereiche von Schutz- und Kriminalpolizei. Soweit Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte jedoch dem Wechselschichtdienst angehören und nach der Geburt eines Kindes Elternzeit in Anspruch nehmen, wird kurzfristig Personalausfall aus dem Stellenpool bei der Bereitschaftspolizei als Sonderfall außerhalb des jährlichen Versetzungstermins gewährt.

Im Hinblick darauf, dass Beamte mit dem Ende des Monats, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand treten, müssten bei einem unmittelbaren Personalausfall von einer koordinierenden Stelle besondere Vormerklisten geführt werden, um den monatlichen Personalausfall sofort kompensieren zu können. Da aber bei Versetzungen auch individuelle Wünsche von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu berücksichtigen sind und der jeweils abgebenden Dienststelle gleichfalls Personalausfall zu gewähren ist, würde bei dieser Verfahrensweise eine kontinuierliche Personal- und Dienstplangestaltung unzumutbaren Belastungen durch kurzfristigen Personalwechsel ausgesetzt sein. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund künftig verstärkter Ruhestandsversetzungen.

Das bisherige Versetzungsverfahren, das von den Personalvertretungen und Gleichstellungsbeauftragten mitgetragen wird, gewährleistet eine hohe Transparenz bei den Einzelentscheidungen, trägt einer ökonomischen Verwaltungspraxis weitestgehend Rechnung und findet auch bei den Polizeibehörden und -einrichtungen ungeteilte Zustimmung.

b. w.

Zu 2.:

Zu der haushaltsrechtlichen Umsetzung der Altersteilzeit hat das Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 20. Dezember 2000 für Beamtinnen und Beamten in der Landesverwaltung festgelegt, dass bei einer Entscheidung für das Blockmodell die betroffene Planstelle mit Beginn und bis zum Ende der Altersteilzeit mit 0,5 Vollzeit zu besetzen ist.

Im Polizeibereich kann Altersteilzeit nur im Blockmodell mit der Folge in Anspruch genommen werden, dass sich ein Teil der Beamtinnen und Beamten im Zeitraum der Altersteilzeit in der Arbeitsphase und der andere Teil in der Freistellungsphase befindet.

Zu 3.:

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, sind bei der stellenplanmäßigen Iststärke weiterhin mit 0,5 Vollzeit zu erfassen. Sie bleiben aber bei der tatsächlichen Einsatzstärke und ggf. auch bei der aktuellen Personalstärke des Wechelschichtdienstes außer Betracht.

Jede Polizeibehörde und -einrichtung führt einen Nachweis über die Beamtinnen und Beamten, denen Altersteilzeit gewährt wurde. Eines gesonderten Stellenplanes bedarf es nicht.

Zu 4.:

Nein. Es wird von Fall zu Fall entschieden, wie der Ausfall während der Freistellungsphase ausgeglichen werden kann.

Zu 5.:

Bei der Festsetzung der Personalzuweisungen für den 1. Juni 2008 wurden die unterschiedlichen Belastungsfaktoren bei den Polizeibehörden und -einrichtungen, aber auch die Anzahl der regulären Ruhestandsversetzungen und der sonstigen voraussehbaren Abgänge zugrunde gelegt. Fehlzeiten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten infolge der Freistellungsphase sind insoweit bei der jeweiligen Bedarfsberechnung mit eingeflossen. Im Übrigen verweise ich auf meine Antwort zu der Kleinen Anfrage 1061, Drucksache 15/1681, vom 21. November 2007.

Karl Peter Bruch  
Staatsminister